

B E K A N N T M A C H U N G
über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021
sowie gegebenenfalls durchzuführende Stichwahlen am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke in der Samtgemeinde Rethem (Aller) kann in der Zeit **vom 23.08.2021 bis 27.08.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Rathaus der Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller), Zimmer 2, EG**, eingesehen werden. Der Zugang zum Wahlamt ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler gegeben.

Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist nur an einem Arbeitsplatzbildschirm möglich.

Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27.08.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der **Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)** schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu geben. Wer einen Antrag auf Berichtigung stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 22.08.2021** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - 5.1. eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
 - 5.2. eine in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2.1. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat **oder**
 - 5.2.2. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können **bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der **Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)** beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Der Wahlschein gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.


Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag (12.09.2021), 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Am Wahltag ist das Rathaus in Rethem von 8:00 bis 15:00 Uhr für diese Fälle besetzt.

Wer den Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 11.09.2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. **Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein** können bei verbundenen Wahlen, bei denen nicht nur Direktwahlen stattfinden, **nur durch Briefwahl** wählen. Bei der Briefwahl hat die wählende Person **im verschlossenen Wahlbriefumschlag**
- a) **ihren Wahlschein und**
 - b) **den oder die Stimmzettel im Stimmzettelumschlag**

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag (12.09.2021) bis 18:00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, werden mit dem Wahlschein ausgegeben.

SAMTGEMEINDE RETHEM (ALLER)
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Björn Fahrenholz